

## **Erläuterungen – Vorblatt**

### **Problem:**

Ein zentrales Ziel der Regulierungsbehörde ist die Schaffung eines angemessenen regulatorischen Rahmens im Einklang mit den gesetzlich vorgegebenen Zielen der Energiepolitik. Gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG (BGBl. I Nr. 150/2021 idF BGBl. I Nr. 233/2022) soll bis 2030 die Erneuerbare Stromerzeugung um 27 TWh gesteigert werden (vgl. § 4 Abs 4 EAG). Der zeitgerechte Netzanschluss der dafür erforderlichen Erzeugungskapazitäten stellt eine große Herausforderung dar.

### **Ziel:**

Ziel ist, die Integration der Erneuerbaren Erzeugungsanlagen effizient und rasch zu ermöglichen und die übliche Weiterentwicklung des Stromsystems zu gewährleisten.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Die E-Control erachtet es daher als notwendig, die END-VO 2012 um weitere Fristen zu ergänzen. Durch diese Ergänzung werden zusätzliche Qualitätsstandards eingeführt, die den Bedürfnissen aus der Praxis entsprechen.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **– Finanzielle Auswirkungen:**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### **– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die Erreichung der Erneuerbaren Ziele gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, welche einen bedeutenden umweltpolitischen Einfluss haben, sollen durch diese Änderungen unterstützt werden.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG der Regulierungsbeirat zu hören. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

## **Erläuterungen zur NetzdienstleistungsVO Strom 2012 – Novelle 2024, END-VO 2012 – Novelle 2024**

### **Allgemeiner Teil**

§ 19 EIWOG 2010 sieht vor, dass die E-Control über die im EIWOG 2010 festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards durch Verordnung festlegt. Dies wurde in der END-VO 2012 (BGBl. II Nr. 477/2012) umgesetzt. Eine Änderung dieser Verordnung erfolgte durch die END-VO 2012-Novelle 2013 (BGBl. II Nr. 2013/192).

Ein zentrales Ziel der Regulierungsbehörde ist die Schaffung eines angemessenen regulatorischen Rahmens im Einklang mit den gesetzlich vorgegebenen Zielen der Energiepolitik. Gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG (BGBl. I Nr. 150/2021 idF BGBl. I Nr. 233/2022) soll bis 2030 die Erneuerbare Stromerzeugung um 27 TWh gesteigert werden (vgl. § 4 Abs 4 EAG). Der zeitgerechte Netzanschluss der dafür erforderlichen Erzeugungskapazitäten stellt eine große Herausforderung dar. Die E-Control erachtet es daher als notwendig, die END-VO 2012 um weitere Fristen zu ergänzen. Durch diese Ergänzung werden zusätzliche Qualitätsstandards eingeführt, die den Bedürfnissen aus der Praxis entsprechen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 2 Abs. 1 Z 2a:**

Es handelt sich um eine neue Begriffsbestimmung, um klarzustellen, dass ein Antrag ein an den Verteilernetzbetreiber gerichteter schriftlicher Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen ist, wobei eine elektronische Einbringung ebenso als schriftlicher Antrag gilt.

#### **Zu § 2 Abs. 1 Z 4a:**

Es handelt sich um eine neue Begriffsbestimmung, die aus der VO (EU) 2016/631 der Kommission vom 14.4.2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. Nr. L 112 vom 27.4.2016 S. 1, zum Teil übernommen und ergänzt wird. Der eingeführte Begriff „Engpassleistung“ geht auf die Begriffsdefinition der ÖNORM M 7101 zurück und zielt auf Ermittlung der höchstmöglichen Dauerleistung ab.

#### **Zu § 2 Abs. 1 Z 4b:**

Für den Verteilernetzbetreiber ist die Modulspitzenleistung (Gleichstromleistung) zwar nicht relevant; die Modulspitzenleistung ist jedoch ein Kriterium für die Förderung und soll deshalb in den Netzzugangsverträgen angegeben werden.

Die Modulspitzenleistung wird in Watt peak angegeben und bezeichnet die von Photovoltaikmodulen abgegebene elektrische Gleichstromleistung unter Standard-Testbedingungen (Standard Test Conditions STC) gemäß Herstellerangaben.

Die tatsächliche, im praktischen Betrieb erzielbare Leistung kann davon abweichen.

#### **Zu § 2 Abs. 1 Z 4c:**

In der Verordnung ist der Einfachheit halber durchgehend vom Netzbenutzer die Rede. Die Verordnung regelt auch das vorvertragliche Verhältnis vor Herstellung des Netzanschlusses. In diesem Stadium ist der Kunde noch nicht Netzbenutzer, weil er noch keinen Netzanschluss hat; er ist jedoch Netzzugangsberechtigter. Aus diesem Grund wird der Netzzugangsberechtigte für diese Verordnung in die Definition des Netzbenutzers miteinbezogen.

#### **Zu § 2 Abs. 1 Z 5a:**

Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchseinheiten umfassen auch Energiespeicheranlagen, welche Teil der Gesamtanordnung sind. Diese vereinbarte maximale netzwirksame Leistung wird auch als Rückleistungsbeschränkung oder maximale Einspeisekapazität bezeichnet.

#### **Zu § 3 Abs. 1:**

Es wird die notwendige Klarstellung getroffen, dass der Kostenvoranschlag detailliert sein muss, weil derzeit in der Praxis nicht nachvollziehbare Kostenvoranschläge gelegt werden. Für die Nachvollziehbarkeit ist die Angabe der einzelnen Kostenkomponenten erforderlich.

**Zu § 3 Abs. 2:**

In der Praxis sind die Antworten des Verteilernetzbetreibers auf den Antrag auf Netzzutritt des Netzbenutzers unterschiedlich. Mit der Änderung von § 3 Abs 2 werden die Inhalte des Angebots des Verteilernetzbetreibers auf Netzzutritt konkretisiert. Im Anschluss an die bisherige Information über die voraussichtliche Dauer der Herstellung des Netzanschlusses und die Bekanntgabe einer Ansprechperson, hat der Verteilernetzbetreiber dem Netzbenutzer ein Angebot zu übermitteln, das eine Kostenaufstellung und die Zählpunktbezeichnung zu enthalten hat. Mit der Verpflichtung, dass eine Kostenaufstellung Inhalt des Angebots ist, wird dem Netzbenutzer notwendige Planungssicherheit gegeben. Mit der Bekanntgabe der Zählpunktbezeichnung, spätestens mit Versand des Angebots, können bereits andere Prozesse, wie Ansuchen um Förderungen, parallel abgewickelt werden. Mit Annahme des Angebots des Verteilernetzbetreibers durch den Netzbenutzer kommt der Netzzutrittsvertrag zustande.

Die benannte Ansprechperson soll eine Person sein, die mit den konkreten Gegebenheiten vertraut ist und über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Verteilernetzbetreibers auch entsprechende Vertretungsregelungen implementiert sind. Die Benennung hat auch die Angabe der Kontaktinformationen der Ansprechperson zu enthalten.

**Zu § 3 Abs. 3:**

Die Mindestinformationen des Antrags des Netzbenutzers auf Netzzutritt werden an die bestehende Praxis angepasst. Der Verteilernetzbetreiber benötigt je nach Anlage unterschiedliche Informationen. Für Anlagen von Netzbenutzern mit Stromerzeugungsanlagen sind zusätzliche elektrotechnische Leistungswerte anzugeben.

Da Energiespeichieranlagen sowohl Stromerzeugungsanlagen als auch Verbrauchsanlagen sind, gelten für diese die Anforderungen gemäß Z 2 und 3.

Die Veröffentlichung der vorzulegenden technischen Unterlagen soll wie in der Praxis üblich auf der Webseite des Verteilernetzbetreibers erfolgen.

**Zu § 3 Abs. 4:**

Durch diese Ergänzung wird die Kommunikation an die bestehende Praxis angepasst.

**Zu § 3 Abs. 5:**

Zur Erstellung eines Kostenvoranschlags oder der Legung eines Angebots können umfangreichere technische Erhebungen erforderlich sein. Diesfalls sollen die entsprechenden Fristen der Abs. 1 und 2 gehemmt werden und nach Abschluss dieser Erhebungen weiterlaufen.

**Zu § 3 Abs. 6:**

Es gibt unterschiedliche Fristen seitens der Verteilernetzbetreiber für die Gültigkeit der vertraglichen Zusage, bis zu der die Anlage errichtet werden muss. In der Praxis kommt es bei der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen immer wieder zu Verzögerungen, etwa durch Lieferschwierigkeiten von Komponenten. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung von Zusagen werden ebenfalls unterschiedlich gehandhabt. Durch die Ergänzung wird eine einheitliche Vorgangsweise vorgegeben. Dieser Absatz schließt die Vereinbarung längerer Gültigkeitsdauern nicht aus.

**Zu § 3 Abs. 7:**

Für die Zeitdauer zwischen Einlagen der Fertigstellungsmeldung der Stromerzeugungsanlage samt aller notwendigen Unterlagen, insb. die Bestätigung der Anmeldung durch den Lieferanten, und der Erteilung der Betriebslaubnis gibt es derzeit keine Frist, an die der Verteilernetzbetreiber gebunden ist. Durch die Ergänzung dieser Verordnung wird eine einheitliche Vorgangsweise vorgegeben.

**Zu § 4 Abs. 1:**

Unklarheiten bei der Formulierung dieser Bestimmung wurden beseitigt. Mit Annahme des Angebots des Verteilernetzbetreibers durch den Netzbenutzer kommt der Netzzugangsvertrag zustande.

Die benannte Ansprechperson soll eine Person sein, die mit den konkreten Gegebenheiten vertraut ist und über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Verteilernetzbetreibers auch entsprechende Vertretungsregelungen implementiert sind. Die Benennung hat auch die Angabe der Kontaktinformationen der Ansprechperson zu enthalten.

**Zu § 4 Abs. 2:**

Die Mindestinformationen des Antrags des Netzbenutzers auf Netzzugang werden an die bestehende Praxis angepasst. Der Verteilernetzbetreiber benötigt je nach Anlage unterschiedliche Informationen. Für Anlagen von Netzbenutzern mit Stromerzeugungsanlagen sind zusätzliche elektrotechnische Leistungswerte anzugeben. Mit diesen zusätzlichen Mindestinformationen werden, speziell bei PV-

Anlagen, für die unterschiedlichen Zwecke (etwa statistische Zwecke, Förderzwecke etc.) die jeweils notwendigen Leistungswerte erfasst.

Da Energiespeicheranlagen sowohl Stromerzeugungsanlagen als auch Verbrauchsanlagen sind, gelten für diese die Anforderungen gemäß Z 3 und 4.

Die Ergänzung um wesentliche Erweiterungen wird deshalb in Z 6 aufgenommen, da es sich bei der Installation einer Photovoltaikanlage in einer bestehenden Kundenanlage oftmals um eine wesentliche Erweiterung im Sinne des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992 (BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022) handelt.

**Zu § 4 Abs. 3:**

Durch diese Ergänzung wird die Kommunikation an die bestehende Praxis angepasst.

**Zu § 4 Abs. 5:**

Bei Anlagen, bei denen bereits eine Messeinrichtung vorhanden ist, ist auch deren Konfigurierung zu berücksichtigen.

**Zu § 4 Abs. 6:**

Bei intelligenten Messgeräten ermöglicht der Verteilernetzbetreiber aus der Ferne die Freigabe durch den Kunden. Die Verkürzung der Frist auf einen Arbeitstag bei Berufung des Netzbenutzers auf die Grundversorgung entspricht einer Angleichung der Anforderungen für die Grundversorgung gemäß § 5 Abs. 5 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012 idF BGBl. II Nr. 271/2013.

**Zu § 10 Abs. 1:**

Der Verteilernetzbetreiber hat die Erfassung von Verbrauchs- und Erzeugungswerten zu gewährleisten.

**Zu § 14 Abs. 1 Z 1, 2 und 3:**

Die Anzahl der Anträge auf Netzzutritt und Netzzugang werden getrennt nach Belieferung und Einspeisung erhoben.

**Zu § 15 Abs. 3:**

Da die Überwachung der Einhaltung der Standards für das Kalenderjahr erfolgt, sollen die Änderungen mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.